

VG Hamburg

Urteil vom 8.5.2008

Tenor

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12.05.2005 und des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2005 verpflichtet, der Klägerin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

Ihre erste Einreise erfolgte 1998 mit einem Schengen-Visum für Besuchszwecke. Im Januar 1999 meldete sie sich unter der Adresse ihres Lebenspartners und späteren Ehemannes an, bevor sie im Juli 1999 dauerhaft in das Bundesgebiet zog. Nach der Eheschließung am 17.8.1999 erteilte die Beklagte ihr für ein Jahr eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Diese wird regelmäßig jeweils um ein Jahr verlängert.

Die Klägerin ist ausgebildete Krankenschwester und pflegt ihren körperlich und geistig schwer erkrankten Ehemann, der anderenfalls im Heim betreut werden müsste. Sie bewohnen gemeinsam die im Rubrum genannte Wohnung und bestreiten ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln.

Unter dem 26.10.2004 stellte die Klägerin einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Sie sei bereits mehr als drei Jahre mit einem Deutschen verheiratet und erfülle deshalb die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 AuslG. Der Umstand des Sozialhilfebezugs reiche allein nicht mehr für die Versagung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis aus, da auch die Gründe hierfür zu berücksichtigen seien. Bei ihr läge der Grund in der Vollzeitpflege ihres Ehemannes.

Mit Verfügung vom 12.5.2005 lehnte die Beklagte die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ab. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AufenthG lägen nicht vor, da die Klägerin durch den Bezug von Sozialhilfe einen Ausweisungsgrund im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG erfülle.

Der Widerspruch vom 13.6.2005 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 13.9.2005, zugestellt am 15.9.2005, zurückgewiesen. Gemäß § 104 AufenthG seien auf den Antrag weiterhin die Bestimmungen des AuslG anwendbar. Die Klägerin erfülle nicht die Voraussetzungen der §§ 25 Abs. 3, 24 Abs. 1 Nr. 6 AuslG, da ein Ausweisungsgrund vorläge. Es sei der Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 6 AuslG gegeben, da die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann Sozialhilfe in Anspruch nähme. Dabei sei nicht zwischen den Leistungsarten und -formen des SGB II zu unterscheiden. Auch komme es nicht auf die Gründe für die Sozialhilfebedürftigkeit an, da kein Ermessensspielraum eröffnet sei. Im Hinblick auf die Situation der Klägerin liege auch keine Regelungslücke vor, da der Gesetzgeber z. B. bei § 26 Abs. 4 AuslG die Folgen einer Erkrankung oder Behinderung bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt habe, dies aber der Klägerin nicht zu Gute komme. Ihre Interessen würden ausreichend darüber berücksichtigt, dass ihre Aufenthaltserlaubnis laufend verlängert werde und sie bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach § 31 AufenthG für ein Übergangsjahr einen Verlängerungsanspruch habe, ohne dass dem der Sozialhilfebezug entgegengehalten werden könne. Die Klägerin könne auch keine Niederlassungserlaubnis erhalten, da dem ebenfalls die Inanspruchnahme von Sozialhilfe für sie selbst und ihre Familienangehörigen entgegen stehe (§§ 28 Abs. 2, 55 AufenthG).

Am 17.10.2005 beantragte die Klägerin Prozeßkostenhilfe für eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Zur Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens führte sie aus, dass in ihrem Fall der Schutzzweck des § 46 Nr. 6 AuslG nicht tangiert sei. Tatsächlich entstehe dem Staat durch die Zahlung von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II keine wirtschaftliche Einbuße, da anderenfalls eine erheblich teurere Heimunterbringung ihres Ehemanns notwendig wäre. Zudem besitze sie ein aus § 19 AuslG abgeleitetes eigenständiges Aufenthaltsrecht, so dass sie faktisch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis inne habe und deshalb die jährliche Verlängerung derselben einen unnötigen Bürokratismus darstelle.

Mit Beschluss vom 19.2.2008, der Klägerin zugestellt am 5.3.2008, bewilligte das erkennende Gericht die begehrte Prozesskostenhilfe. Die beabsichtigte Klage biete hinreichende Aussicht auf Erfolg, da womöglich kein Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 6 AuslG gegeben sei. So könne schon der Bezug von Sozialhilfeleistungen durch einen deutschen Familienangehörigen nicht als Versagungsgrund der Aufenthaltsverfestigung entgegen gehalten werden. In diesem Fall würden die durch § 46 Nr. 6 AuslG geschützten fiskalischen Interessen durch die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis tatsächlich nicht nachteilig betroffen sein. Ob die von der Klägerin selbst zumindest seit dem 1.7. 2005 bezogenen Leistungen nach dem SGB II unter den Begriff der „Sozialhilfe“ in § 46 Nr. 6 AuslG fallen, dürfte nicht ohne weiteres zu bejahen sein. Zu Gunsten der Klägerin spreche, dass trotz der zeitgleich erfolgten Rechtsänderungen im Ausländer- und Sozialhilferecht in § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG weiterhin derselbe Begriff verwendet werde. Eine Klarstellung, dass hiervon auch Leistungen nach dem SGB II erfasst sein sollten, sei für § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG verworfen worden.

Am 10.3.2008 erhob die Klägerin unter Bezugnahme auf ihr bisheriges Vorbringen die vorliegende Klage und beantragte gleichzeitig die Wiedereinsetzung in die Klagefrist. Zugleich legte sie Leistungsnachweise der Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II vor, wonach sie vom 1.1.2005 bis zum 31.12.2007 Arbeitslosengeld II bezogen habe.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 13.9.2005 die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet gemäß § 25 III i. V. m. § 24 I 6 AuslG zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend führt sie aus, dass es der Sinn und Zweck des § 46 Nr. 6 AuslG ebenso wie der des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG sei, die Sicherung des Lebensunterhalts als grundlegende Voraussetzung für die Aufenthaltsgewährung festzuschreiben. Strebe ein Ausländer einen dauerhaften Aufenthalt an, müsse sein Lebensunterhalt ebenfalls dauerhaft gesichert sein. Hätte daher der Gesetzgeber den Ausweisungstatbestand auf den Bezug von SGB XII-Leistungen beschränken wollen, hätte er dies klarstellen können, wovon er jedoch Abstand genommen habe. Die Arbeitsaufnahme dokumentiere eine erfolgreiche Integrationsleistung in die hiesige Gesellschaft, woran es fehle, wenn der arbeitsfähige Ausländer, wie die Klägerin, keiner geregelten Arbeit nachgehe, auch wenn dies zum Zwecke der Pflege eines schwerbehinderten Ehemannes unterbleibe.

Mit Schriftsätzen vom 4. (Bl. 52), 7. (Bl. 53) und 22.4.2008 (Bl. 58) haben die Beteiligten einer Entscheidung durch den Berichterstatter zugestimmt und auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Die Sachakte der Beklagten und die Gerichtsakte 17 K 3217/05 haben dem Gericht vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO entscheidet der Berichterstatter im schriftlichen Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO, da die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Die zulässige Klage ist begründet.

Soweit die Klägerin die Frist des § 74 Abs. 2 VwGO versäumt hat, ist ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Gemäß § 60 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 VwGO ist gegen die Versäumung der Klagefrist dann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht sind, aus denen sich ergibt, dass jemand ohne Verschulden daran gehindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Ein solches Hindernis besteht, wenn ein Beteiligter, der sich durch einen Verwaltungsakt beschwert sieht, die zur Klageerhebung nötigen Mittel innerhalb der Klagefrist nicht aufzubringen vermag, so dass er auf Prozeßkostenhilfe angewiesen ist. Wird das Gesuch um Prozeßkostenhilfe beschieden, fällt dieses Hindernis weg; ergeht die Entscheidung erst nach Ablauf der Klagefrist und wird erst danach die Klage erhoben, so erhält der mittellose Kläger auf den form- und fristgemäß gestellten Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Klagefrist (BVerwG, Beschl.v. 23.5.1985, Buchholz 310 § 60 VwGO Nr. 147; OVG Hamburg, Beschl.v. 25.6.1998, Bf III 47/97).

Hier war die Klägerin infolge ihrer Minderbemittlung ohne Verschulden gehindert, die Klagefrist einzuhalten, die mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids am 15.9.2005 in Lauf gesetzt worden war. Erst durch den bewilligenden Prozesskostenhilfebeschluss vom 19.2.2008, der dem beigeordneten Rechtsanwalt am 5.3.2008 zugegangen ist, wurde sie in die Lage versetzt, in zumutbarer Weise eine den Erfordernissen des § 81 VwGO genügende Klage zu erheben. Dies hat sie mit der Klageschrift vom 6.3.2008, eingegangen am 10.3.2008, innerhalb der Frist des § 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO nachgeholt und damit zugleich rechtzeitig die Wiedereinsetzung beantragt.

Die Versagung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis durch die Verfügung vom 12.5. 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.9.2005 ist rechtswidrig und verletzt dadurch die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage der von ihr begehrten unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ist nach der Übergangsregelung des § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG der § 25 Abs. 3 Satz 1 AuslG, da sie den entsprechenden Antrag am 27.10.2004 und damit vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes gestellt hatte. Hiernach ist die dem Ehegatten eines Deutschen erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Regel nach drei Jahren unbefristet zu verlängern, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen fortbesteht und die in § 24 Abs. 1 Nr. 4 und 6 AuslG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Der Klägerin wurde im Hinblick auf die – noch fortdauernde – Lebensgemeinschaft mit ihrem deutschen Ehemann erstmals am 19.8.1999 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die seitdem stets verlängert wird. Somit ist sie im maßgeblichen Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung seit über sieben Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Da keine Anhaltspunkte für einen atypischen Fall vorliegen, der ein Abweichen von der Regelentscheidung rechtfertigen würde, und die in § 24 Abs. 1 Nr. 4 und 6 AuslG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, ist ihr eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch die Voraussetzung des § 24 Abs. 1 Nr. 6 AuslG erfüllt, weil kein Ausweisungsgrund zu Lasten der Klägerin vorliegt. Insbesondere ist nicht der Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 6 AuslG gegeben, denn die Klägerin nimmt keine Sozialhilfe in Anspruch. Ein eventuell vorhandener Bezug solcher Leistungen durch ihren deutschen Ehemann ist insoweit ohne Bedeutung (vgl. BVerwG, Urt.v. 28.9.2004, 1 C 10/03, BVerwGE 122, 94 ff, NVwZ 2005, 460, 462). Die von der Klägerin selbst seit dem 1.1.2005 bis heute bezogenen Leistungen nach dem SGB II fallen nicht unter den Begriff der „Sozialhilfe“ im Sinne jener Vorschrift.

Schon dem Wortlaut nach handelt es sich bei den Leistungen nach dem SGB II um solche der Grundversicherung für Arbeitssuchende (vgl. § 1 SGB II) und nicht um solche der Sozialhilfe. Dieser Begriff wird vielmehr nur im SGB XII verwendet (vgl. § 1 SGB XII) und kann allenfalls auf die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ausgedehnt werden (so VGH Kassel, Beschl.v. 5.3.2007, 3 UE 2823/06, DÖV 2007, 755; schon a. A. OVG Bautzen, Beschl.v. 17.8. 2006, 3 Bs 130/06, AuAS 2007, 15f.). An anderer Stelle erwähnt das Aufenthaltsgesetz zudem ausdrücklich die „Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“, um an deren Bezug bestimmte Rechtsfolgen zu knüpfen (vgl. §§ 31 Abs. 4, 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Hieraus lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass jedenfalls der in § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG weiterhin verwendete Begriff

der „Sozialhilfe“ nicht zugleich beide Leistungen erfasst. Eine Klarstellung, dass hiervon auch Leistungen nach dem SGB II erfasst sein sollten, wurde im Gesetzgebungsverfahren des 1. Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz für § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG – im Gegensatz zu den vorgenannten Normen – verworfen (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: Dez. 2007, § 55 AufenthG Rn. 80). Zudem wird in § 23a Abs. 3 Satz 2 AufenthG der nur auf Leistungen der „Sozialhilfe“ beschränkte Regelungsgehalt des Satzes 1 ausdrücklich auf bestimmte Leistungen des SGB II entsprechend angewandt. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG nicht auf die Leistungen nach dem SGB II auszudehnen (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 55 Rn. 44; Hailbronner a. a. O.). Da diese Vorschrift lediglich gegenüber dem § 46 Nr. 6 AuslG „sprachlich gestraft“ worden ist, der Begriffsinhalt aber unverändert bleiben sollte (vgl. BT-Drucks. 15/420, S. 90), lassen sich diese Erwägungen zu den Auswirkungen der Änderungen auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitslosenhilferechts zum 1.1.2005 auf den in § 46 Nr. 6 AuslG normierten Ausweisungstatbestand rückübertragen.

Zudem überdehnt die Beklagte den Sinn und Zweck der §§ 46 Nr. 6 AuslG, 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG, wenn sie ihnen die Aufgabe zuweist, die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts als grundlegende Voraussetzung für die Aufenthaltsgewährung festzuschreiben, und hieraus den Schluss zieht, dass der Lebensunterhalt eines Ausländers nicht durch Leistungen nach dem SGB II gesichert sei.

Das Merkmal der Sicherung des Lebensunterhalts wurde bereits im Ausländergesetz eigenständig normiert. So enthielt schon § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG einen Regelversagungsgrund gegen die Erteilung einer nichtanspruchsgebundenen Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt nicht durch bestimmte Leistungen sichern konnte. Differenziert nach der Art und Weise der Sicherung des Lebensunterhalts, wurde dieses Merkmal ferner in den §§ 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4, 17 Abs. 2 Nr. 3, 18 Abs. 3 Satz 1, 20 Abs. 5 Satz 1, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2, 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, 35 Abs. 1 Satz 1 AuslG und schließlich in § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 AuslG verwendet. Dabei begnügten sich z. B. die §§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 AuslG mit einer Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe und trennten damit beide Begriffe deutlich voneinander. Ferner zeigt § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AuslG, dass das Ausländergesetz darüber hinaus auch zwischen den Leistungen der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe unterschied. Letzteres ist insofern von Bedeutung, weil die Leistungen des SGB II diejenigen der Arbeitslosenhilfe ersetzt haben.

Die Verwendung des Merkmals der Sicherung des Lebensunterhalts – nunmehr definiert durch § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – setzt sich im Aufenthaltsgesetz fort. Die Herkunft der Mittel, welche den Lebensunterhalt sichern sollen, variiert in den §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2, 9a Abs. 2 Nr. 2, 9c, 19 Abs. 1 Satz 1, 21 Abs. 4, 23a Abs. 1 Satz 2, 31 Abs. 3, 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG sowie in § 104a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 AufenthG. Gerade der differenzierte Gebrauch jenes Merkmals – auch dort, wo der Aufenthalt rechtlich verfestigt wird (§§ 9, 9a, 31 Abs. 3, 35, 37 AufenthG) – spricht dafür, dass dem Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG kein weitergehender Zweck zukommen soll, als einer dauerhaften Inanspruchnahme der Sozialhilfe entgegenzuwirken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.